

## Wiedereinführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

**Die Regierung wird eingeladen, die Wiedereinführung der Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer zu prüfen. Gerne soll sich die Regierung dabei an der Ausgestaltung gemäss altem Steuergesetz orientieren, aber auch mögliche Anpassungen insbesondere bezüglich Freibetrag, Freigrenze oder einer Kombination davon diskutieren.**

### Begründung

Nach den Verheerungen der beiden Weltkriege zeichnete sich Europa durch ein hohes wirtschaftliches Wachstum aus – sowohl was das Wachstum aufgrund einer steigenden Bevölkerungszahl betrifft als auch das pro-Kopf-Wachstum. Zwar ist ungewiss, wie sich die Zukunft im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung entwickelt. Da dies aber reine Spekulation ist, scheint es angemessener davon auszugehen, dass die Wachstumsraten auch in Zukunft auf dem derzeitigen Niveau verbleiben. Hohe Wachstumsraten sind wahrscheinlich nur in Ländern zu finden, die – wie Europa nach dem zweiten Weltkrieg – gegenüber den wirtschaftlich fortgeschrittensten Ländern einen relativ rasanten Aufholprozess vollbringen, bis sie technologisch auf dem gleichen Niveau sind. Dann wird sich auch deren Wachstumspfad demjenigen des technologischen Fortschritts angleichen.

In einer Gesellschaft mit stabilen politischen Verhältnissen unter der Bedingung von langsamem Wirtschaftswachstum werden die Erbschaften eine immer bedeutendere Rolle für die soziale Stellung spielen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb genau unter diesen Bedingungen in Liechtenstein die Erbschaftssteuer abgeschafft wurde. Entsprechend unverständlich nimmt sich auch die Begründung im Bericht und Antrag betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (BuA 48/2010) für die Abschaffung der Erbschaftssteuer aus. Dort heisst es auf Seite 39: «Derartige Steuern [Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuern] verstossen gegen den Grundsatz der einmaligen Besteuerung des Markteinkommens einer Person, da ihnen Transfer- und keine Markteinkünfte zugrunde liegen.» Da offenbar kein Markteinkommen vorliegt, wie kann da gegen den Grundsatz der einmaligen Besteuerung des Markteinkommens verstossen werden? Oder generell gesprochen: Wie kann gegen ein Prinzip verstossen werden, wenn die Voraussetzung für die Anwendung dieses Prinzips nicht gegeben sind?

Vielmehr wurde mit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ein anderes, für unsere Gesellschaft angeblich zentrales Prinzip – das Leistungsprinzip – infrage gestellt. Hinzu kommt, dass nicht nur finanzielle Mittel innerhalb einer Familie weitergegeben werden. Für die sozialökonomische Stellung sind auch soziales und kulturelles Kapital wesentlich.

Zweifellos sind die staatlichen Bemühungen bezüglich Bildung zentral, um die Chancen der Einwohnerinnen und Einwohner eines Landes möglichst gleich zu verteilen und damit eine gerechtere Gesellschaft zu schaffen. Trotz dieser Anstrengungen lässt sich

nicht leugnen, dass es bildungsfernere Schichten gibt, was die soziale Mobilität wesentlich einschränkt. Entsprechend scheint es gerechtfertigt, einen Teil des allgemeinen Staatshaushalts durch Abschöpfung eines Teils des Vermögens zu finanzieren.

Und welcher Zeitpunkt, in die Vermögensbildung einzugreifen, wäre geeigneter als jener, wenn Vermögen an die nächste Generation weitergegeben wird, an die Generation, die selbst nichts zur Bildung dieses Vermögens beigetragen hat? Damit wird dem Grundsatz, dass Einkommen von der Leistung abhängt, viel eher entsprochen. Geerbtes Vermögen hat nichts mit persönlicher Leistung zu tun.

Selbstverständlich müssen auch mögliche negative Auswirkungen einer Erbschafts- und Schenkungssteuer berücksichtigt werden. Bei einer moderaten Ausgestaltung des Steuerrechts werden die Auswirkungen auf die Kapitalbildung, die mit verantwortlich für das Wirtschaftswachstum und entsprechend gesellschaftlich wünschenswert ist, jedoch überschaubar sein. Das betrifft einerseits moderate Steuersätze. Andererseits kann ein vergleichsweise grosszügiger Freibetrag, eine Freigrenze oder eine Kombination dieser beiden Massnahmen oder auch darüber hinaus eine progressive Ausgestaltung der Erbschaftssteuer angezeigt sein. Vor allem die Förderung zur Bildung von Wohneigentum würde ad absurdum geführt, wenn für den Mittelstand keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden und das Wohneigentum bei horrenden Steuersätzen verstaatlicht würde. Davon waren aber die Steuersätze im alten Steuergesetz sehr weit entfernt.

Die verfügbaren Daten zur Vermögensverteilung in Liechtenstein zeigen, dass eine solche Erbschafts- und Schenkungssteuer mit grosszügigen Freibeträgen oder Freigrenzen einen vergleichsweise geringen Anteil der Erben oder Beschenkten betreffen würde. Und diejenigen, die es treffen würde, zeichnen sich nicht nur dadurch aus, dass sie es sich leisten können. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie durch dieses Vermögen Chancen für eine sozialökonomische Stellung erhalten, die anderen aufgrund ihrer Geburt verwehrt bleibt. Die Regierung könnte für die Erstellung einer Betroffenenlandkarte die vorhandenen Daten noch tiefer untersuchen.

Mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer wurden in der Vergangenheit erhebliche Einkünfte erzielt. In den Jahren 2000 bis 2010 waren dies bei sehr niedrigen Steuersätzen durchschnittlich 8.9 Mio. Franken. Im Vergleich dazu gab Liechtenstein für den Bereich Umweltschutz inklusive Förderbeiträge gemäss Energieeffizienzgesetz, um die Naturwerte für künftige Generationen zu erhalten, im vergangenen Jahr nur etwas mehr, nämlich rund 13.3 Mio. Franken aus. Und wie einleitend ausgeführt, wird die Bedeutung der Erbschaften für die Vermögensbildung in Zukunft steigen – dies auch, weil viele der liechtensteinischen Vermögen erst in den vergangenen Jahrzehnten aufgebaut wurden. Entsprechend ist zu erwarten, dass bei einer unveränderten Vermögenssteuer die Einkünfte des Staates deutlich ansteigen würden.

Vaduz den 9. Oktober 2017.

Georg Kaufmann

Thomas Lageder

Patrick Risch